

Vergabestelle

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Niederlassung Bautzen  
Käthe-Kollwitz-Straße 19  
02625 Bautzen

Ort: Bautzen  
Datum: 14.11.2024  
Tel: 03591 / 684 0  
Fax: 03591 / 684 1119  
E-Mail: Poststelle-NL.Bautzen@lasuv.sachsen.de  
Gz.-Nr.: 13-0451/4058/19

An  
alle Teilnehmer  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

<b>Vergabeart</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<b>Ablauf der Angebotsfrist:</b>	
<b>Datum:</b> <u>10.12.2024</u>	<b>Uhrzeit:</b> <u>10:00</u>
<input type="checkbox"/>	<b>Eröffnungstermin:</b>
<b>Datum:</b> .....	<b>Uhrzeit:</b> .....
<b>Ort:</b> Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Bautzen Käthe-Kollwitz-Str. 19 02625 Bautzen	
<b>Raum:</b> ..	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffnungstermin:</b>
<b>Datum:</b> <u>10.12.2024</u>	<b>Uhrzeit:</b> <u>10:00</u>
<b>Bindefrist endet am:</b> <u>14.01.2025</u>	

## Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

<u>S 126</u>	<u>BW 1 bei Weißwasser, Baumfällungen</u>
--------------	---

### A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
- HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- HVA B-StB Information Datenschutz
- .....

### B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- .....
- .....

**C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:**

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- 

**D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:**

- Bietererklärung zu Markierungsstoffen
- .....

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung des Freistaates Sachsen endvertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Bautzen zu vergeben.

**2 Kommunikation:**

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Vergabestelle der NL Bautzen

Telefon: 03591 / 684-1133, -1124, -1134, -1137

Käthe-Kollwitz-Straße 19

Fax: 03591/ 684 1119

02625 Bautzen

E-Mail: Vergabe.NL-Bautzen@lasuv.sachsen.de

**Fragen und Hinweise der Bewerber sind bis spätestens 4 Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist zulässig.**

**3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):**

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)“

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

**4 Losweise Vergabe:**

- nein
- ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
  - nur für ein Los
  - für ein oder mehrere Lose
  - für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

## 5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen, Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- nicht zugelassen.

## 6 Nebenangebote

- 6.1  Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht
- 6.2  Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
- für die gesamte Leistung
  - nur für nachfolgend genannte Bereiche
  - .....
  - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
  - .....
  - unter folgenden weiteren Bedingungen:
    - Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
    - Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
    - Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
      - Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
      - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
        - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
        - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdenden Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
      - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
      - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
      - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
      - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

.....

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

## 7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

### **Zuschlagskriterium Preis**

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

### **Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien**

## 8 Zugelassene Angebotsabgabe

### Elektronisch

in Textform,  mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,  mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle [www.eVergabe.de](http://www.eVergabe.de) zu übermitteln.

### Schriftlich

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf, Zimmer 0.14 - Poststelle

Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für.....“

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

## 9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Name: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Abteilung Verkehr

Straße: Wilhelm-Buck-Straße 2

PLZ/Ort: 01097 Dresden

- 10 Zusätzlich ist für dieses Vergabeverfahren das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergG) anzuwenden. Gemäß § 6 SächsVergabeG gilt damit abweichend von den Teilnahmebedingungen Pkt. 6: Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Bieter hat mit Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen vorzulegen. Die Prüfung und Ermittlung des Nachunternehmeranteils erfolgt auf Basis der im Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen benannten Positionen und den zugehörigen Einheitspreisen.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Becker  
Referatsleiter 12 (NL Bautzen)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

# HINWEIS

Vor dem Hintergrund mehrerer aktueller Entscheidungen im Zusammenhang mit § 16a EU Absatz 1 Satz 1 VOB/A möchten wir Sie für eine maßgebliche Entwicklung sensibilisieren.

**Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Teilnehmer des PQ-Systems auf, die im PQ-System hinterlegten Angaben, Erklärungen und Nachweise – insbesondere die Referenzen – projektspezifisch auf Aktualität und Eignung entsprechend den Anforderungen zu prüfen!**

Wenn ein Bieter auf eine zahlenmäßig ausreichende Anzahl an Referenzen im PQ-System verweist und diese im PQ-System hinterlegten Referenzen nicht in entsprechend notwendiger Anzahl mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, ist eine Nachforderung weiterer Referenzen nicht zulässig. Das Risiko, dass die im PQ-System hinterlegten Informationen als Nachweise für den konkreten Auftrag nicht geeignet sind, hat der Bieter zu tragen. Bei fehlender Eignung erfolgt der Ausschluss. Der Auftraggeber hat dahingehend kein Ermessen.

Die Möglichkeit, neben den im PQ-System hinterlegten Referenzen weitere Referenzen im Rahmen der Angebotsabgabe mit der „HVA-B Eigenerklärung zur Eignung“ abzugeben, bleibt unberührt.

# Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

## **A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)**

### **Hinweis:**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

### **1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

### **2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### **3 Angebot**

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die  
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und  
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.  
Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

### **4 Nebenangebote**

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

### **5 Bietergemeinschaften**

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,  
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

## 6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

## 7 Eignung

### 7.1 Öffentliche Ausschreibung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

### 7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

## B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind. Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

<b>S 126</b>	<b>BW 1 bei Weißwasser, Baumfällungen</b>
--------------	---

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Vorzulegende Unterlagen

### Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

#### Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- .....

#### Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
- .....
- .....

#### Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:  
.....  
.....  
.....  
.....
- Bieterangaben aus der Leistungsbeschreibung
- .....

#### Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise)

- .....
- .....

### Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:  
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.



Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

.....  
.....

### **Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind**

#### **Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter**

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
- Ergänzung des Formblatts HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen um die Namen der Nachunternehmer
- .....

#### **Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)**

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
  
- Nachweis über die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“
- .....
- .....

#### **Leistungsbezogene Unterlagen**

- Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)
- .....
- .....

#### **Sonstige Unterlagen**

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- Namen der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer (einschl. ggf. vorh. PQ-Nummern)
- .....

Bezeichnung der Bauleistung:

**S 126**

**BW 1 bei Weißwasser, Baumfällungen**

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Information Datenschutz

### Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

#### 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist: Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Name der handelnden Dienststelle: Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen

Telefon: +49 351 8139 0

E-Mail-Adresse: [poststelle@lasuv.sachsen.de](mailto:poststelle@lasuv.sachsen.de)

Internet-Adresse: [www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de)

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Carsten Jeske

Name des(r) Datenschutzbeauftragten mit Kontaktdaten eintragen.

Telefon: +49 3741 1480 192

E-Mail-Adresse: [Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de](mailto:Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de)

Internet-Adresse: [www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de)

#### 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftfeien) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

#### 3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des SächsDSG wie folgt:

#### **a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten**

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

#### **b) Wahrung berechtigter Interessen**

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

#### **c) Aufgrund Ihrer Einwilligung**

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

#### **d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben**

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

### **4. Wer bekommt Ihre Daten?**

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

### **5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?**

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

### **6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:  
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

## **7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?**

### **a) Recht auf Auskunft**

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

### **b) Recht auf Berichtigung**

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

### **c) Recht auf Löschung**

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

### **d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

### **e) Recht auf Widerspruch**

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

### **f) Recht auf Unterrichtung**

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

### **g) Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

### **h) Recht auf Widerruf**

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

### **i) Recht auf Beschwerde**

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

## **8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?**

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

## **9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?**

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

## **10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Bezeichnung der Bauleistung:

<b>S 126</b>	<b>BW 1 bei Weißwasser, Baumfällungen</b>
--------------	---

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Besondere Vertragsbedingungen

### 1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens ..... Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am ..... (Datum)
- Frühestens .....,  Spätestens ..... Werktage nach Zuschlagserteilung
- Frühestens am .....,  Spätestens am **03.02.2025** (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:.....

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

#### 1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens ..... Werktage nach .....
- Einzelfristen für
- 1.2.1 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.2 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.3 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.4 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.5 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....

#### 1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am **07.02.2025** (Datum)
- Einzelfristen für
- 1.3.1 ..... = spätestens ..... (Datum)
- 1.3.2 ..... = spätestens ..... (Datum)
- 1.3.3 ..... = spätestens ..... (Datum)
- 1.3.4 ..... = spätestens ..... (Datum)
- 1.3.5 ..... = spätestens ..... (Datum)

#### 1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 1.4.1 C II/4 ..... = 5 Kalendertage
- 1.4.2 ..... = ..... Kalendertage
- 1.4.3 ..... = ..... Kalendertage
- 1.4.4 ..... von ..... bis ..... (Datum)
- 1.4.5 ..... von ..... bis ..... (Datum)

## 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

### 2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)  
 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

### 2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ..... % nach 1.2.1     ..... % nach 1.2.2     ..... % nach 1.2.3  
 ..... % nach 1.2.4     ..... % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ..... % nach 1.3.1     ..... % nach 1.3.2     ..... % nach 1.3.3  
 ..... % nach 1.3.4     ..... % nach 1.3.5

### 2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- ..... % nach 1.4.1     ..... % nach 1.4.2     ..... % nach 1.4.3  
 ..... % nach 1.4.4     ..... % nach 1.4.5

### 2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

### 2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

## 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

## 4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.  
 Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

## 5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.  
 Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

## 6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen  
gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

## 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## 8 Frei

## 9 Beschleunigungsvergütung

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 ..... EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 ..... EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt ..... EUR (netto) begrenzt.

## 10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

.....

## 11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Keine
- Siehe beigegefügte Unterlage

## 12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)



### 13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen:  HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

.....

.....

Bezeichnung der Bauleistung:

**S 126**

**BW 1 bei Weißwasser, Baumfällungen**

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

### 1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

**Baustelle:** Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

**Baubereich:** Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

### 2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

### 3. <sup>1)</sup> Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Bei Bundesmaßnahmen sind für die Leistungen im Titel (Abschnitt) „Leistungen auf Rechnung des Landes“ (SiGe-Koordinator, Vorankündigung gemäß BaustellV, Kontrollprüfungen und -proben, Baubüro für AG) des Leistungsverzeichnisses wegen der Vergütung aus dem Landeshaushalt getrennte Rechnungen zu stellen.

### 4. <sup>1)</sup> Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

## 5. <sup>1)</sup> Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

### 1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

### 2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

### 3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

### 4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

### 5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte. Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

### 6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren. Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

**6. <sup>1)</sup> Aufrechnung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

**7. <sup>1)</sup> Bauablaufplan**

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

**8. <sup>1)</sup> Nebenangebote**

Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

**9. Mängelansprüche**

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

- für passive Schutzeinrichtungen = 5 Jahre
- für Aufstellvorrichtung Wegweisung = 5 Jahre
- für alle Leistungen = 5 Jahre

**10. <sup>1)</sup> Bauzeitenplan (zu VOB/B § 3)**

**10.1 Bauzeitenplan**

- a)  wird nicht verlangt
- b)  ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
- c)  ist zusammen mit dem Angebot einzureichen
- d)  ist dem Auftraggeber unaufgefordert 5 Werktage nach Zuschlagserteilung vorzulegen

[falls erforderlich]

Im Bauzeitenplan ist für die statisch- konstruktive Prüfung durch den Prüfenieur des AG eine **Prüfdauer von 14 Kalendertagen**, gerechnet vom Tag des Posteinganges der jeweiligen Unterlagen beim Prüfenieur bis zum Tag des Postausganges beim Prüfenieur zu berücksichtigen.

10.2 Baustelleneinrichtungsplan

- wird nicht verlangt
- ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
- ist zusammen mit dem Angebot einzureichen

11. <sup>1)</sup> **Verteilung bei Gefahr (zu VOB/B § 7)**

Als höhere Gewalt wird Hochwasser über

- der Höhenmarke \_\_\_\_\_ m HN/NN am Punkt \_\_\_\_\_ anerkannt.  
Die Beweispflicht obliegt dem AN. Vom AN ist ein Höhenfestpunkt mit Behelfspegel im Baubereich anzuordnen. Im Bereich des Behelfspegels dürfen sich keine, den Durchflussquerschnitt reduzierende, bauzeitliche, bauliche Anlagen befinden.
- \_\_\_\_\_ m HN/NN am Pegel \_\_\_\_\_ anerkannt.
- eine vom AN nachgewiesene Hochwasserwahrscheinlichkeit  $HQ = \text{_____ m}^3/\text{s}$  anerkannt.

12. <sup>1)</sup> **Abbrucharbeiten**

- Für den Abbruch des bestehenden Bauwerkes ist vom AN eine Abbruchtechnologie vorzulegen. Die Abbruchtechnologie ist Bestandteil des Bauvertrages. Sie ist vor Beginn der Abbrucharbeiten vom AG zu bestätigen. Die Ausführung der Leistungen ohne Bestätigung des AG ist nicht statthaft.
- Zur Abbruchtechnologie sind Detailpläne für den jeweiligen Bauzustand vom AN vorzulegen. Bestandteil dieser Detailpläne sind die Standsicherheitsnachweise des abzubrechenden Bauwerkes/Bauwerksteile in den technologischen Abbruchschritten.
- Die Unterlagen sind vom AN vor Baubeginn durch einen zugelassenen Prüfenieur prüfen zu lassen und dem AG vorzulegen.

13. <sup>1)</sup> **Behelfskonstruktionen**

Für alle Behelfskonstruktionen (außer Traggerüste und Behelfsbrücke) einschl. ihrer Gründungen sind dem AG geprüfte Ausführungsunterlagen zu übergeben. Die Prüfgebühren trägt der AN.

14. <sup>1)</sup> **Betonarbeiten**

Mit Verweis auf VOB Teil C Ausgabe 2012, Betonarbeiten DIN 18331 Pkt. 4.2.14, ist die Überwachung des Einbaus von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 durch anerkannte Prüfstellen in die Einheitspreise der Betonpositionen einzukalkulieren.

15. <sup>1)</sup> **Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen**

- 15.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 wird Vertragsbestandteil.
- 15.2 Der AG behält sich vor, den AN gem. § 4 BaustellV mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 (3) (SiGe-Plan) und § 3 (Kordinierung) zu beauftragen. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind über die entsprechende Pauschalposition des LV abzurechnen.
- 15.3 Liegen die Bedingungen\*) des § 2 (2) BaustellV vor, so sind die Punkte der den Ausschreibungsunterlagen beigefügten „Vorankündigung einer Baustelle“ vom Bieter auszufüllen und auf Verlangen des AG einzureichen.
- 15.4 Der nach § 2 (3) geforderte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist vom Koordinator zu erstellen bzw. laufend fortzuschreiben und auf der Baustelle den einzelnen Auftraggebern jederzeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 15.5 Wird eine dritte Person vom AG zum Koordinator bestellt, gibt der AG dies dem (den) AN vor Baubeginn bekannt.

\*) Nur erforderlich bei Bauzeit > 30 Tage und > 20 Beschäftigte **oder** Bauzeit > 500 Personentage

**Hinweis:** Bei den mit „<sup>1)</sup>“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

---

HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen 03-23

Bezeichnung der Bauleistung:

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

## Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

### Inhalt

Seite/Blatt

**Baubeschreibung** 17.....

### Leistungsverzeichnis

- |                                     |   |        |
|-------------------------------------|---|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche | 1..... |
| <input type="checkbox"/>            | Langtext-Verzeichnis als X83                  | .....  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Langtext-/Preis-Verzeichnis                   | 8..... |
| <input type="checkbox"/>            | Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel        | .....  |

### Anlagen für Bieterangaben

- |                          |                           |       |
|--------------------------|---------------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> | Bieterangaben-Verzeichnis | ..... |
| <input type="checkbox"/> | .....                     | ..... |

### Sonstige Anlagen

- |                          |       |       |
|--------------------------|-------|-------|
| <input type="checkbox"/> | ..... | ..... |
| <input type="checkbox"/> | ..... | ..... |
| <input type="checkbox"/> | ..... | ..... |
| <input type="checkbox"/> | ..... | ..... |
| <input type="checkbox"/> | ..... | ..... |

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m <sup>2</sup> d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m <sup>2</sup> Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m <sup>2</sup>	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m <sup>2</sup> Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km <sup>2</sup>	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m <sup>3</sup>	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
<b>Besondere Kennzeichen</b>			G	Grundposition	W	Wahlposition		

Freistaat Sachsen  
**Landesamt für Straßenbau und Verkehr**  
**Niederlassung Bautzen**

Käthe-Kollwitz-Straße 19  
02625 Bautzen

## **Baumfällung an Staatsstraßen Landkreis Görlitz**

S126 Bw1 bei Weißwasser

## **Baubeschreibung**

05.11.2024

Seite 1 von 13



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Beschreibung der Leistung.....</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b><i>Auszuführende Leistungen</i> .....</b>	<b>4</b>
1.1.1	<b>Straßenbau .....</b>	<b>4</b>
1.1.2	<b>Brückenbau/Ingenieurbau .....</b>	<b>4</b>
1.1.3	<b>Landschaftsbau.....</b>	<b>4</b>
1.1.4	<b>Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung die dem Auftragnehmer übertragen werden.....</b>	<b>4</b>
<b>1.2</b>	<b><i>Ausgeführte Vorarbeiten</i> .....</b>	<b>4</b>
<b>1.3</b>	<b><i>Ausgeführte Leistungen</i> .....</b>	<b>5</b>
<b>1.4</b>	<b><i>Gleichzeitig laufende Bauarbeiten</i> .....</b>	<b>5</b>
<b>1.5</b>	<b><i>Mindestanforderung für Nebenangebote</i> .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Angaben zur Baustelle.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b><i>Lage der Baustelle</i> .....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b><i>Vorhandene öffentliche Verkehrswege</i>.....</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b><i>Zugänge, Zufahrten</i>.....</b>	<b>6</b>
<b>2.4</b>	<b><i>Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen</i> .....</b>	<b>6</b>
<b>2.5</b>	<b><i>Lager- und Arbeitsplätze</i> .....</b>	<b>6</b>
<b>2.6</b>	<b><i>Gewässer</i> .....</b>	<b>6</b>
<b>2.7</b>	<b><i>Baugrundverhältnisse</i> .....</b>	<b>6</b>
<b>2.8</b>	<b><i>Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen</i> .....</b>	<b>6</b>
<b>2.9</b>	<b><i>Schutzbereiche und –objekte</i>.....</b>	<b>6</b>
<b>2.10</b>	<b><i>Anlagen im Baubereich</i> .....</b>	<b>7</b>
<b>2.11</b>	<b><i>Öffentlicher Verkehr im Baubereich</i> .....</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Angaben zur Ausführung .....</b>	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b><i>Verkehrsführung, Verkehrssicherung</i> .....</b>	<b>7</b>
<b>3.2</b>	<b><i>Bauablauf</i>.....</b>	<b>7</b>
<b>3.3</b>	<b><i>Wasserhaltung</i> .....</b>	<b>7</b>
<b>3.4</b>	<b><i>Baubehelfe</i>.....</b>	<b>7</b>
<b>3.5</b>	<b><i>Stoffe, Bauteile</i>.....</b>	<b>7</b>
<b>3.6</b>	<b><i>Abfälle</i>.....</b>	<b>7</b>
<b>3.7</b>	<b><i>Winterbau</i> .....</b>	<b>8</b>
<b>3.8</b>	<b><i>Beweissicherung</i>.....</b>	<b>8</b>
<b>3.9</b>	<b><i>Sicherungsmaßnahmen</i>.....</b>	<b>8</b>
<b>3.10</b>	<b><i>Belastungsannahmen (Brückenbau)</i> .....</b>	<b>8</b>

<b>3.11</b>	<b><i>Bauverfahren</i></b> .....	<b>9</b>
3.11.1	<b><i>Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote</i></b> .....	<b>9</b>
3.11.2	<b><i>Tagesberichte</i></b> .....	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b><i>Ausführungsunterlagen</i></b> .....	<b>10</b>
4.1	<b><i>Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen</i></b> .....	<b>10</b>
4.2	<b><i>Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen</i></b> .....	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b><i>Zusätzliche Technische Vorschriften</i></b> .....	<b>11</b>
5.1	<b><i>Anzuwendende ZTV</i></b> .....	<b>11</b>
5.2	<b><i>Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV</i></b> .....	<b>11</b>
5.3	<b><i>Anzuwendende sonstige Vorschriften</i></b> .....	<b>11</b>
5.4	<b><i>Änderungen und Ergänzungen</i></b> .....	<b>11</b>
5.4.1	<b><i>Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung</i></b> .....	<b>11</b>
5.4.2	<b><i>Gebühren</i></b> .....	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b><i>„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“</i></b> .....	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b><i>Bilder der Örtlichkeit</i></b> .....	<b>13</b>
<b>8.</b>	<b><i>Anlagen zur Baubeschreibung</i></b> .....	<b>13</b>

# Baubeschreibung

## 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die folgende Beschreibung der Baumaßnahme entbindet den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahme zu informieren und sich genauer Kenntnisse über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen.

Ansprechpartner des Auftraggebers (AG):

Frau Hauschild: 03591/684 1134

Fax: 03591/684 1119

Email: Vergabe.NL-Bautzen@lasuv.sachsen.de

### 1.1 Auszuführende Leistungen

#### 1.1.1 Straßenbau

- entfällt

#### 1.1.2 Brückenbau/Ingenieurbau

- entfällt

#### 1.1.3 Landschaftsbau

- Baumfällarbeiten

Im Rahmen dieser Ausschreibung sollen insgesamt 131 Bäume als vorbereitende Maßnahme von Brückenerhaltungsarbeiten am Bauwerk 1 im Zuge der S126 bei Weißwasser gefällt, beziehungsweise abgetragen und einer Verwertung nach Wahl des AN zugeführt werden.

Die Wahl der auf die örtlichen Bedingungen abgestimmten Fälltechnik / Technologie obliegt dem AN und ist in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einzurechnen.

Alle Leistungen sind so zu kalkulieren, dass Mehraufwendungen infolge witterungsbedingter Bauunterbrechungen mit den Positionen des Leistungsverzeichnisses abgegolten werden.

#### 1.1.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung die dem Auftragnehmer übertragen werden

- entfällt

### 1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- Vermessung

Für die beiden Örtlichkeiten wurden im Rahmen der Bauwerksplanung Vermessungsarbeiten durchgeführt und der Baumbestand aufgenommen. Die Fläche wurde Ende August 2024 mit Holzpfählen abgesteckt.

### 1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt

### 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- entfällt

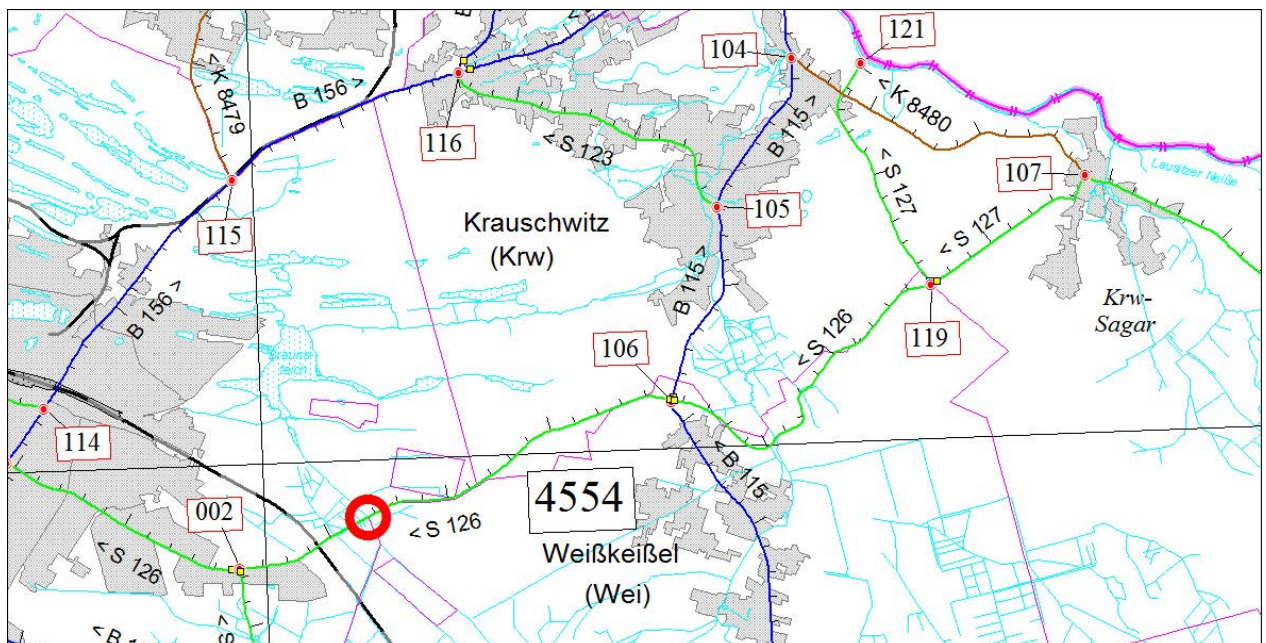
### 1.5 Mindestanforderung für Nebenangebote

- Nebenangebote sind nicht zugelassen

## 2. Angaben zur Baustelle

### 2.1 Lage der Baustelle

Staatsstraße S126, von Netzknoten 4454106 nach 4553002 bei Station ~+2+664m



## **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

- Straße  
Staatsstraße S126, fahrbahnbegleitender Radweg (Nordseite)

## **2.3 Zugänge, Zufahrten**

- zur Baustelle  
Über das klassifizierte Straßennetz erreichbar

## **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Wasser:  
keine

Elt:

Versorgung mit Baustrom obliegt dem AN. Kosten für den Anschluss und die Stromentnahme sind in die Kosten der Baustellenrichtung mit einzukalkulieren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

Abwasser:  
keine

## **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Vom AG werden keine speziellen Flächen für die Einrichtung einer Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt. Werden zusätzliche Flächen benötigt, hat der AN diese bei den umliegenden Eigentümern eigenständig zu beantragen. Der AN hat sie auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechend Vereinbarung über deren Nutzung zu schaffen.

## **2.6 Gewässer**

- Vorfluter: Gewässer II.Ordnung „Rothwassergraben“

## **2.7 Baugrundverhältnisse**

- Für die zu erbringenden Leistungen nicht von Belang.

## **2.8 Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen**

- entfällt.

## **2.9 Schutzbereiche und –objekte**

- Natur-, Landschaftsschutzgebiete  
FFH Gebiet Nr. 096 „Wälder und Feuchtgebiete bei Weißkeißel“  
NSG D96 „Südbereich Braunsteich“  
LSG d63 „Braunsteich“

## **2.10 Anlagen im Baubereich**

- Leitungen: Freileitung Telekom auf Nordseite vorhanden

## **2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

- Straßenverkehr: vorhanden  
Zählstelle 45531201, DTV 5070 (SV 5,5%)

## **3. Angaben zur Ausführung**

### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

Alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Verkehrsbeschilderungen, Absperrungen, Hinweisschilder sind im Baubereich gemäß StVO sowie der RSA – Stand 2021 aufzubauen, umzusetzen, vorzuhalten, zu unterhalten, zu beleuchten und nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.

Das Umbauen erfolgt entsprechend des vom AN gewählten Bauablaufes und wird nicht gesondert vergütet.

- Aufrechterhaltung des Verkehrs  
Halbseitige Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs. Möglichkeit von kurzzeitigen Sperrungen durch beidseitig manuelle Rot-Schaltung der LSA im Bedarfsfall.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

### **3.2 Bauablauf**

Die Gesamtbaumaßnahme ist innerhalb der in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Vertragsfristen herzustellen.

Die Gestaltung des Bauablaufes ist in Absprache mit dem AG, den o.g. Behörden und Ämtern und unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen und den o.g. Bedingungen dem AN grundsätzlich freigestellt.

### **3.3 Wasserhaltung**

- entfällt

### **3.4 Baubehelfe**

- entfällt

### **3.5 Stoffe, Bauteile**

- entfällt

### **3.6 Abfälle**

- Das gewonnene Holz ist nach Wahl des AN der Verwertung zuzuführen.

### **3.7 Winterbau**

- Für die geplanten Leistungen nicht relevant.

### **3.8 Beweissicherung**

- Vor Durchführung der Fällungen sind die Fahrbahn und Wald-/ Wiesenflächen hinsichtlich Zustand zu dokumentieren.

### **3.9 Sicherungsmaßnahmen**

Mögliche Auswirkungen auf den Arbeitsschutz müssen ständig berücksichtigt werden. Dem AN ist bekannt, dass die vom AG geforderte Durchführung der Schutzmaßnahmen nicht aus seiner Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten befreit.

### **3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)**

- entfällt

### **3.11 Bauverfahren**

#### **3.11.1 Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote**

Die für die vollkommen fertige Herstellung der hier ausgeschriebenen Baumaßnahme erforderlichen Leistungen sind nach den betreffenden Positionen des Preisverzeichnisses anzubieten und abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der AG, nach welcher Ordnungsziffer des Preisverzeichnisses eine bestimmte Leistung auszuführen und abzurechnen ist.

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot abgerechnet werden kann, so sind die vom AN zu erstellenden Unterlagen wie folgt auszuführen:

Angabe des Datums der Nachtragsankündigung, Bezug (Schreiben, Protokoll der Bauberatung o. ä.),

Benennung der vertraglichen Anspruchsgrundlage (z. B. VOB/B § 2 Abs.6; § 642 BGB), ausführliche fachliche und sachliche Begründung der Nachtragsforderung für alle Einzelpositionen (Inhaltlich zusammenhängende Positionen können gemeinsam begründet werden.),

ausführliche und nachvollziehbare Kalkulation für jede einzelne Nachtragsposition,

Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter für jede einzelne Nachtragsposition,

Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation) für jede einzelne Nachtragsposition,

Erklärung, dass die Preise der angebotenen Nachtragsleistungen auf der Basis der Kalkulation des Hauptangebotes ermittelt wurden,

Angaben zu Auswirkungen auf die Bauzeit, bei Überschreitung von Vertragsterminen mit Darstellung des „kritischen Weges“ der Baumaßnahme,

rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Erstellung des Nachtragsleistungsverzeichnisses soll der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK-StB) verwendet werden.

Nachtragsangebote, die von den vorgenannten Anforderungen abweichen, werden durch den AG zurückgewiesen.

Das Erstellen von Nachtragsangeboten ist den Allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen und somit nach üblicher Verkehrsitten nicht gesondert vergütungswürdig. Sollte in Ausnahmefällen eine Fachplanung für die Erstellung des Nachtragsangebotes erforderlich sein, ist die Verfahrensweise vorher mit dem AG abzustimmen.

#### **3.11.2 Tagesberichte**

Die ausgeführten Arbeiten sind vom AN in Tagesberichten festzuhalten. Die Tagesberichte müssen eine Rubrik für erteilte Anordnungen der Bauaufsicht enthalten. Die Tagesberichte sind der örtlichen Bauaufsicht laufend zu übergeben.



#### **4. Ausführungsunterlagen**

##### **4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

###### **In der Phase der Angebotserarbeitung:**

- Lageplan Baumkataster mit Vermarkung der zu fällenden Bäume

Weitere Unterlagen werden in der Phase der Angebotserarbeitung dem Bieter nicht zur Verfügung gestellt.

###### **In der Phase nach der Zuschlagserteilung:**

keine

##### **4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

- bestätigte Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung (Antragstellung bei den Straßenverkehrsämtern der Landkreise Bautzen und/oder Görlitz bzw. der der zuständigen Großen Kreisstädte),

## **5. Zusätzliche Technische Vorschriften**

### **5.1 Anzuwendende ZTV**

Alle anzuwendenden ZTV sind unter Ziffer 6 aufgeführt.

### **5.2 Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV**

**Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik:**

Diese sind abrufbar unter <https://www.list.sachsen.de/strassenbautechnik-und-labor-5889.html> und unter [https://www.bast.de/BASt\\_2017/DE/Publikationen/Regelwerke/Regelwerke\\_node.html](https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Publikationen/Regelwerke/Regelwerke_node.html).

### **5.3 Anzuwendende sonstige Vorschriften**

### **5.4 Änderungen und Ergänzungen**

#### **5.4.1 Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung**

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer zur sicheren Erhaltung aller Festpunkte, Polygonpunkte, Höhenpunkte und dgl. erforderliche Vermessungs- und Sicherungsarbeiten durchzuführen.

#### **5.4.2 Gebühren**

Die für die Ausstellung der vom AN einzuholenden Erlaubnisse, Bescheide und Anordnungen fällig werdenden Gebühren sind, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, in die Einheitspreise einzurechnen.

**6. „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“**

Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“ sind Vertragsbestandteil:

- ZTV A-StB 12**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln  
ARS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012 – StB 27/7182.8/3/01066767
- ZTV Baumpflege 17**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017  
Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft Landwirtschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
- ZTV La-StB 18**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 224)  
ARS Nr. 15/2019 vom 19.08.2019 – StB 13/7143.2/07-21/3200889
- RSA 21**  
Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021 (RSA 21)  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 370)  
ARS Nr. 24/2021 des BMDV vom 08.11.2021 Az.: StB26/7122.3/4-RSA/352400
- ZTV VZ 11**  
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011  
Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln (FGSV 393)  
ARS Nr. 9/2011 vom 21.07.2011 – StB 11/7122.3/4-1448157



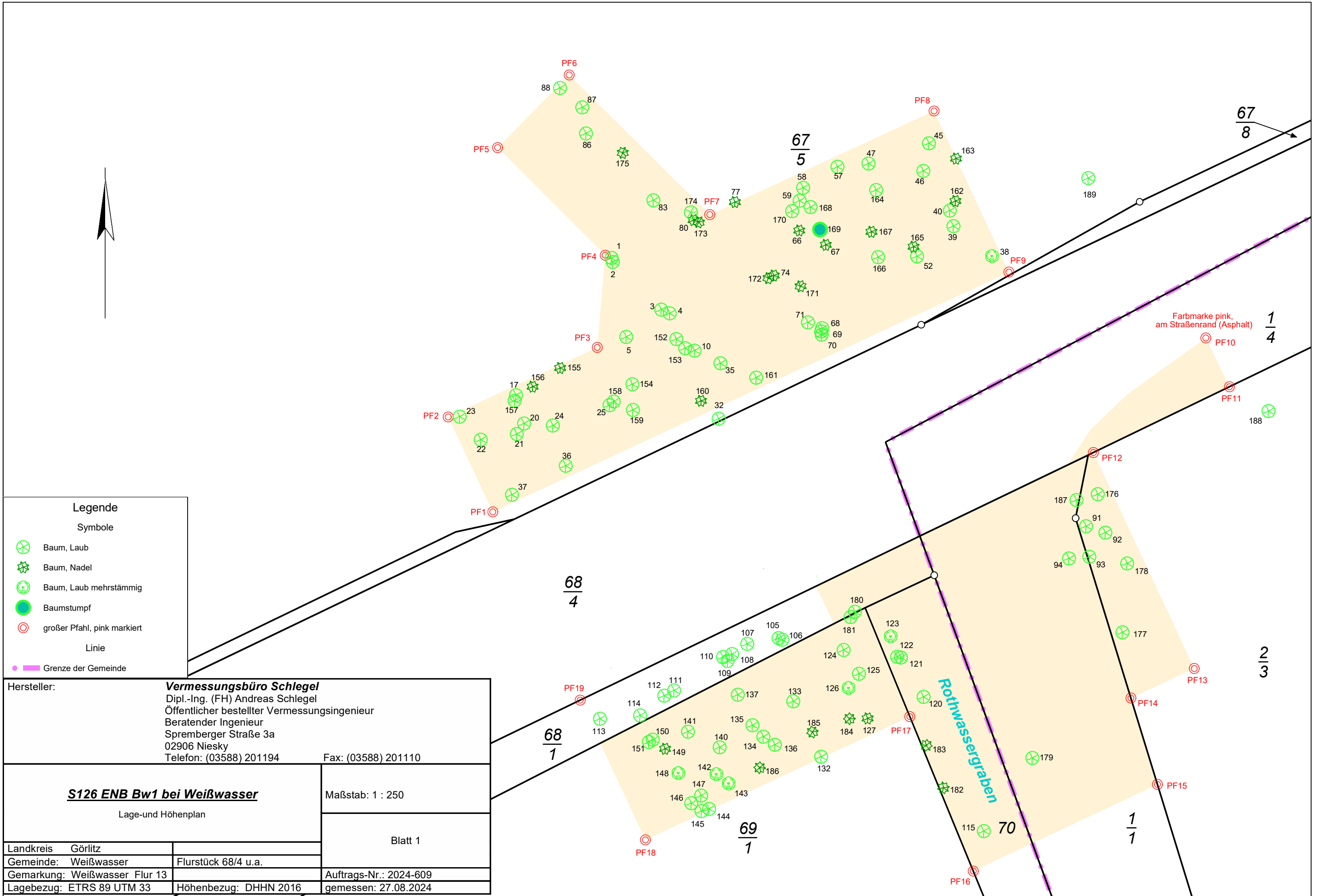
## 7. Bilder der Örtlichkeit



## 8. Anlagen zur Baubeschreibung

- Anlage 1: Lageplan M 1:250 mit Baumkataster  
Anlage 2: Tabelle mit Art, Stamm- und Kronendurchmesser





Legende	
Symbole	
	Baum, Laub
	Baum, Nadel
	Baum, Laub mehrstämmig
	Baumstumpf
	großer Pfahl, pink markiert
Linie	
	Grenze der Gemeinde

Hersteller: **Vermessungsbüro Schlegel**  
 Dipl.-Ing. (FH) Andreas Schlegel  
 Öffentlicher bestellter Vermessungsingenieur  
 Beratender Ingenieur  
 Spremberger Straße 3a  
 02906 Niesky  
 Telefon: (03588) 201194 Fax: (03588) 201110

**S126 ENB Bw1 bei Weißwasser**  
 Lage-und Höhenplan

Maßstab: 1 : 250  
 Blatt 1

Landkreis	Görlitz
Gemeinde:	Weißwasser
Gemarkung:	Weißwasser Flur 13
Lagebezug:	ETRS 89 UTM 33

Flurstück	68/4 u.a.
Auftrags-Nr.:	2024-609
gemessen:	27.08.2024

<b>Punktnummer = 2024082600_ _ _ _</b>	<b>Baumart</b>	<b>Durchmesser Stamm (m)</b>	<b>Durchmesser Krone (m)</b>
1	Birke	0,1	2,0
2	Birke	0,1	3,0
3	Erle	0,1	4,0
4	Erle	0,1	5,0
5	Birke	0,1	4,0
10	Birke	0,1	2,0
17	Birke	0,2	3,0
20	Birke	0,1	3,0
21	Esche	0,1	4,0
22	Erle	0,2	5,0
23	Erle	0,1	5,0
24	Birke	0,1	2,0
25	Erle	0,1	6,0
32	Pappel	0,1	4,0
35	Pappel	0,1	6,0
36	Birke	0,2	3,0
37	Pappel	0,1	3,0
38	Ahorn (mehrstämmig)	5x 0,1	6,0
39	Birke	0,2	3,0
40	Eiche	0,1	5,0
45	Eiche	0,1	4,0
46	Eiche	0,1	3,0
47	Eiche	0,1	3,0
52	Birke	0,2	4,0
57	Birke	0,2	4,0
58	Eiche	0,1	5,0
59	Eiche	0,1	3,0
66	Kiefer	0,1	3,0
67	Kiefer	0,1	3,0
68	Pappel	0,1	4,0
69	Pappel	0,1	7,0
70	Pappel	0,1	4,0
71	Birke	0,3	5,0
74	Kiefer	0,1	2,0
77	Kiefer	0,2	3,0
80	Kiefer	0,2	3,0
83	Birke	0,1	4,0
86	Birke	0,2	4,0
87	Birke	0,2	4,0
88	Birke	0,2	5,0
91	Birke	0,1	2,0



<b>Punktnummer = 2024082600_ _ _</b>	<b>Baumart</b>	<b>Durchmesser Stamm (m)</b>	<b>Durchmesser Krone (m)</b>
92	Eiche	0,2	5,0
93	Eiche	0,2	5,0
94	Eiche	0,2	6,0
105	Eiche	0,1	3,0
106	Erle	0,2	5,0
107	Eiche	0,2	7,0
108	Birke	0,1	4,0
109	Erle	0,1	3,0
110	Erle	0,1	2,0
111	Eiche	0,1	4,0
112	Eiche	0,1	4,0
113	Eiche	0,2	7,0
114	Erle	0,3	7,0
115	Birke	0,1	4,0
120	Erle	0,1	4,0
121	Erle	0,1	4,0
122	Erle	0,1	3,0
123	Erle (mehrstämmig)	4x 0,1	8,0
124	Erle	0,1	4,0
125	Esche	0,1	2,0
126	Eiche (mehrstämmig)	2x 0,1	6,0
127	Fichte	0,2	5,0
132	Eiche	0,1	5,0
133	Eiche	0,1	5,0
134	Birke	0,1	4,0
135	Eiche	0,1	3,0
136	Eiche	0,1	3,0
137	Erle	0,1	6,0
140	Birke	0,2	6,0
141	Birke	0,2	5,0
142	Erle (mehrstämmig)	2x 0,1	5,0
143	Erle (mehrstämmig)	2x 0,1	4,0
144	Erle	0,2	4,0
145	Erle	0,2	4,0
146	Erle	0,2	6,0
147	Erle	0,1	3,0
148	Erle (mehrstämmig)	2x 0,2	7,0
149	Fichte	0,1	2,0
150	Birke	0,1	5,0
151	Birke	0,1	3,0
152	Pappel	0,5	7,0

<b>Punktnummer = 2024082600_ _ _</b>	<b>Baumart</b>	<b>Durchmesser Stamm (m)</b>	<b>Durchmesser Krone (m)</b>
153	Pappel	0,4	6,0
154	Erle	0,3	6,0
155	Kiefer	0,3	5,0
156	Kiefer	0,3	5,0
157	Birke	0,2	3,0
158	Erle	0,3	6,0
159	Erle	0,4	7,0
160	Kiefer	0,5	7,0
161	Birke	0,3	7,0
162	Kiefer	0,3	6,0
163	Kiefer	0,3	8,0
164	Birke	0,3	6,0
165	Kiefer	0,6	10,0
166	Eiche	0,5	10,0
167	Kiefer	0,4	6,0
168	Birke	0,3	5,0
169	Birke (Baumstumpf)	0,4	Höhe = 4,0
170	Birke	0,2	6,0
171	Kiefer	0,3	6,0
172	Kiefer	0,4	6,0
173	Kiefer	0,3	4,0
174	Pappel	0,5	9,0
175	Kiefer	0,2	5,0
176	Eiche	0,2	5,0
177	Eiche	0,9	15,0
178	Eiche	0,3	7,0
179	Eiche	0,5	15,0
180	Erle	0,2	6,0
181	Erle	0,2	7,0
182	Fichte	0,3	5,0
183	Fichte	0,2	6,0
184	Kiefer	0,6	8,0
185	Kiefer	0,5	8,0
186	Kiefer	0,4	9,0
187	Eiche	0,3	8,0
188	Eiche	0,2	8,0
189	Eiche	4,0	12,0







## Inhaltsverzeichnis

Projekt: 009888 S126 Bw1 bei Weißwasser  
VE: 46-L086-24-00 S126 Bw1 Fällung  
LV: 46-L086-24 S126 Bw1 bei Weißwasser

Titel	Bezeichnung	Seite
01.	Baumfällungen.....	3
01.01.	techn. Bearbeitung, BE, Verkehr.....	3
01.02.	Fällarbeiten.....	5
	Zusammenstellung.....	7



## Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 009888 S126 Bw1 bei Weißwasser  
 VE: 46-L086-24-00 S126 Bw1 Fällung  
 LV: 46-L086-24 S126 Bw1 bei Weißwasser

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.	<b>Baumfällungen</b>				
	<p><i>Hinweis zur OZ 01.01.  D as Einrichten und Räumen der Baustelle, d as Vorhalten der Baustelleneinrichtung sowie die Unfallsicherung und Beleuchtung innerhalb der Baustelle ist Nebenleistung nach VOB / B DIN 18299. Die Kosten sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Benutzte Flächen sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand nach Fertigstellung der Arbeiten ordnungsgemäß herzurichten, Verunreinigungen sind zu beseitigen, die Kosten sind in die EP einzukalkulieren. Die Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Gefahrenstelle wird durch gesonderte Positionen vergütet. Als Absperrung sind nur Absperrgitter aus Metall mit Fußleiste und reflektierender Beschilderung zulässig. Absperrungen aus Holz dürfen nicht verwendet werden. Für die Positionen der Verkehrssicherung gilt: Bei Arbeiten über mehrere Fällstandorte und mehrere Tage wird der Einsatz der Sicherungstechnik über die Gesamtzeit des Maßnahmeabschnittes als einmaliger Einsatzfall vergütet. Die Sicherungstechnik ist arbeitstäglich jeweils zu Beginn der Arbeiten auf - und nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen.</i></p>				
01.01.	<b>techn. Bearbeitung, BE, Verkehr</b>				
01.01.0010.	21.105/920.02 <b>Verkehrsrechtliche Anordnung einh.</b> Verkehrsrechtliche Anordnung für Einrichtung und Betrieb der Verkehrssicherung sämtlicher Abschnitte des Leistungsverzeichnisses nach Unterlagen des AG einholen und zugehörige Unterlagen erstellen. Erforderliche Ortsbesichtigungen zur Erstellung der Planunterlagen durchführen. Anfallende Gebühren werden auf Nachweis erstattet.	1,00	Psch	xxxxxx,xx	.....,...
01.01.0020.	21.105/135.90.19.21.00 TA <b>Verk.sich. kürzerer Dauer durchf.</b> Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer	5,00	St	.....,...	.....,...

...Forts. 01.01.0020.



## Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 009888 S126 Bw1 bei Weißwasser  
 VE: 46-L086-24-00 S126 Bw1 Fällung  
 LV: 46-L086-24 S126 Bw1 bei Weißwasser

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
<b>01.01.0020. Forts. ...</b>					
	betriebsfertig aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, betreiben und abbauen. Vorübergehende Verkehrs-sicherungsmaßnahmen durchführen. Nach RSA, Regelplan 'CII/4 ' Für stationäre Arbeitsstelle. Länge des Arbeitsbereiches '40m ' Gesamtdauer der Verkehrsführung über 4 Std. bis 8 Std. Bei Tageslicht.				
<b>01.01.0030.</b>	21.105/505.21.21.09 TA	5,00	St	.....,..	.....,..
	<b>Transp. LSA f. Engst. aufb. u. abb.</b> Transportable Lichtsignalanlage (LSA) für Engstelle einschließlich Energieversorgung aufbauen, in Betrieb nehmen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach betriebsfertigem Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet. LSA Typ C, verkehrsabhängige Steuerung. Verbindung nach Wahl des AN. Entfernung der Signalgeberstandorte über 50,00 m bis 100,00 m. Energieversorgung nach Wahl des AN. Verkehrstechnische Unterlage 'Signalplan erstellen, Möglichkeit Beidseitig Rotschaltung per Hand'				
<b>01.01.0040.</b>	21.105/515.01	5,00	Std	.....,..	.....,..
	<b>Transport. Lichtsignalanlage vorh.</b> Transportable Lichtsignalanlage (LSA) vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet. Transportable LSA wie in Vorposition beschrieben.				
<b>01.01.0050.</b>	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx	.....,..
	<b>erf. Verkehrszeichen nach Regelpl..</b> Sämtliche zum Regelplan zugehörigen Verkehrs- bzw. Zusatzzeichen zur Sicherung der Baustelle bzw. im Zufahrtsbereich aufbauen, bauzeitlich vorhalten, staendig unterhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder abbauen.				
<b>01.01.0060.</b>	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx	.....,..
	<b>erf. Absperr.- und Warneinrichtun..</b> Sämtliche zum Regelplan zugehörigen Warn- und Absperrgeräte (z.Bsp. Absperrschranken, Leitbaken, Warnleuchten und dergleichen) zur Sicherung der Baustelle bzw. im Zufahrtsbereich				
...Forts. 01.01.0060.					



## Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 009888 S126 Bw1 bei Weißwasser  
 VE: 46-L086-24-00 S126 Bw1 Fällung  
 LV: 46-L086-24 S126 Bw1 bei Weißwasser

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0060.	Forts. ...				
	aufbauen, bauzeitlich vorhalten, staendig unterhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder abbauen.				
01.01.0070.	----- <b>Beweissicherung durchführen</b> Vor Aufnahme und nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Zustand der Straßen, Wege und Flächen, die vom AN zur Benutzung vorgesehen sind, sowie der angrenzenden Grundstücke, Anlagen, Bepflanzungen, Befestigungen und Grundstückseinfriedungen mittels Fotodokumentation mit Beschreibung des Zustandes auf den Fotos (Zuordnung der Fotos zum Objekt) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist an den AG 1 - f ach digital als pdf -Datei zu übergeben.	1,00	Psch	xxxxxx,xx	.....,...
01.01.0080.	----- <b>ökolog. Fällbegleitung §39, 44 ..</b> Durchgehende Begleitung der Baumarbeiten, Berücksichtigung artenschutzrechtliche Belange durch fachkundige Person.  Kontrolle der im LBP aufgeführten Gehölze unmittelbar vor und während der Baumarbeiten.  Kommunikation mit zuständigen Behörden.  Nachweise.	1,00	Psch	xxxxxx,xx	.....,...
	<b>Zwischensumme 01.01.</b>				.....,...
01.02.	<b>Fällarbeiten</b>				
01.02.0010.	21.107/634.11.01.01 <b>Baum im Bestand fällen</b> Baum im Bestand fällen. Verbleibenden Bestand schonen. Schnittstelle höchstens 0,25 m über dem Erdboden. Entnahme aus Waldrand bis 30 m Tiefe. Durchmesser über 0,10 bis 0,30 m. Stammholz nach Wahl des AN verwerten. Schlagabraum nach Wahl des AN verwerten.	99,00	St	.....,...	.....,...
01.02.0020.	21.107/634.12.01.01 <b>Baum im Bestand fällen</b> Baum im Bestand fällen. Verbleibenden Bestand schonen. Schnittstelle höchstens 0,25 m über dem Erdboden.	29,00	St	.....,...	.....,...

...Forts. 01.02.0020.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 009888 S126 Bw1 bei Weißwasser  
 VE: 46-L086-24-00 S126 Bw1 Fällung  
 LV: 46-L086-24 S126 Bw1 bei Weißwasser

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
<b>01.02.0020. Forts. ...</b>					
	Entnahme aus Waldrand bis 30 m Tiefe. Durchmesser über 0,30 bis 0,50 m. Stammholz nach Wahl des AN verwerten. Schlagabraum nach Wahl des AN verwerten.				
<b>01.02.0030.</b>	21.107/634.13.11.01	2,00	St	.....,...	.....,...
	<b>Baum im Bestand fällen</b> Baum im Bestand fällen. Verbleibenden Bestand schonen. Schnittstelle höchstens 0,25 m über dem Erdboden. Entnahme aus Waldrand bis 30 m Tiefe. Durchmesser über 0,50 bis 0,75 m. Stückweises absetzen. Stammholz nach Wahl des AN verwerten. Schlagabraum nach Wahl des AN verwerten.				
<b>01.02.0040.</b>	21.107/634.14.11.01	1,00	St	.....,...	.....,...
	<b>Baum im Bestand fällen</b> Baum im Bestand fällen. Verbleibenden Bestand schonen. Schnittstelle höchstens 0,25 m über dem Erdboden. Entnahme aus Waldrand bis 30 m Tiefe. Durchmesser über 0,75 bis 1,00 m. Stückweises absetzen. Stammholz nach Wahl des AN verwerten. Schlagabraum nach Wahl des AN verwerten.				
<b>01.02.0050.</b>	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx	.....,...
	<b>Aufarbeitung der gefällten Bäume,..</b> Aufarbeiten der gefällten Bäume Astwerk vor Verwertung entsprechend zerkleinern und der Verwertung nach Wahl des AN zuführen				
	<b>Zwischensumme</b>	<b>01.02.</b>			.....,...
	<b>Zwischensumme</b>	<b>01.</b>			.....,...



Langtext-/Preis-Verzeichnis  
Zusammenstellung

Projekt: 009888 S126 Bw1 bei Weißwasser  
VE: 46-L086-24-00 S126 Bw1 Fällung  
LV: 46-L086-24 S126 Bw1 bei Weißwasser

---

OZ

GB in EUR

---

LV 46-L086-24

01. Baumfällungen

01.01. techn. Bearbeitung, BE, Verkehr .....

01.02. Fällarbeiten .....

**Summe 01.** .....



**Langtext-/Preis-Verzeichnis  
Zusammenstellung**

Projekt: 009888 S126 Bw1 bei Weißwasser  
VE: 46-L086-24-00 S126 Bw1 Fällung  
LV: 46-L086-24 S126 Bw1 bei Weißwasser

---

**OZ** **GB in EUR**

---

**LV**            **46-L086-24**

01.            Baumfällungen .....,...

**Zusammenstellung des Angebotes**

Summe der Abschnitte (netto) .....,...

Angebotssumme (netto) .....,...

+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt) .....,...

**Angebotssumme (brutto)** .....,...

---

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 8